

GEMEINDE BIEL

**TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG
SCHNYDER - AREAL
GEMÄSS ART. 122 BauV**

**NEUFASSUNG DES ARTIKELS 6
DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

**Teiländerung der Überbauungsordnung "Schnyder-Areal"
genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 2. Juni 1993**

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM -
 VORPRÜFUNG VOM -
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM - IM AMTSANZEIGER VOM -
 ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM - BIS -
 PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM **22. 3. 1995**
 EINGEREICHTE EINSPRACHEN - RECHTSVERWAHRUNGEN -
 EINSPRACHEVERHANDLUNGEN
 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN ERLEDIGTE EINSPRACHEN
 RECHTSVERWAHRUNGEN

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM **19. 5. 1995**

DURCH DEN STADTRAT AM

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM

ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN

REFERENDUM

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Namens des Gemeinderates

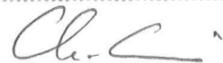
Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:




**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND
 RAUMORDNUNG**

GENEHMIGT durch das Amt für
 Gemeinden und Raumordnung
 am: 14. JUNI 1995



Die Neufassung des Artikels 6 der Überbauungsvorschriften "Schnyder-Areal" lautet wie folgt:

ARTIKEL 6

1. Die Gebäude in Sektor 1 sind durch folgende Elemente zu erschliessen:
 - a) Vertikalerschliessung im Bereich der öffentlichen Fussgängerverbindungen.
 - b) Direkte Hauseingänge ab Fussweg nordseitig der Bauten.
2. Die Haupteingänge für die Hauptgebäude in Sektor 3 sind auf den öffentlichen Weg hin auszurichten.
3. Die Haupteingänge dürfen sich nicht in den Untergeschossen oder unter dem fertigen Terrain befinden.